

Fall 1: Ausgetrickst

Schwerpunkte

Polizeibeamte als Tatmittler, Vorläufiges Festnahmerecht der Polizeibeamten, Rechtfertigender/entschuldigender Notstand bei selbst verschuldeter Notstandslage, Räuberische Erpressung, Betrug, Falsche Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat, Beleidigungsdelikte

*Von Prof. Dr. jur. Waltraud Nolden,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt*

Sachverhalt

A beabsichtigt sich auf illegale Weise Geld zu verschaffen. Hierzu will er den reichen B, Vater von drei Kindern, unter Druck setzen und von ihm 100000 Euro fordern. In einem Brief an B schreibt er: „Wenn Sie mir nicht 100000 Euro in kleinen Scheinen zahlen oder die Polizei einschalten, werde ich Ihre Kinder töten. Legen Sie mir das Geld in einem Koffer am 5.2.2018 um 18.00 Uhr hinter die Parkbank in der Emilstraße.“ Tatsächlich hat A jedoch niemals vor, den Kindern des B etwas anzutun.

B benachrichtigt dennoch nach Eingang des Briefes sofort die Polizei. Um A zu überführen, wird folgender Plan umgesetzt: B hebt 100000 Euro von seinem Konto ab. Im Koffer mit den Geldscheinen wird von der Polizei ein Peilsender versteckt. B deponiert das Geld am von A geforderten Ort. Die Polizei möchte dem Täter oder seinen möglichen Komplizen folgen und bei günstiger Gelegenheit zugreifen.

A ist geschickt, sodass ihn die ihn beobachtenden und verfolgenden Polizeibeamten zunächst aus den Augen verlieren. Durch den Peilsender können sie aber kurze Zeit später die Spur wieder aufnehmen. A seinerseits hat den Peilsender schon kurze Zeit später entdeckt. Nach Entnahme der Geldscheine schmeißt er den Koffer mit dem Sender auf den LKW des L, im Bewusstsein, dass nun die Polizei diesen festnehmen würde. Tatsächlich treffen dann die Polizei-

beamten auch auf den L. Dieser zeigt ihnen direkt freiwillig seinen Personalausweis, sodass dessen Identität schnell vor Ort festgestellt werden kann. Im Ausweis befindet sich ein Flugticket allein für einen Hinflug. L erklärt den Polizeibeamten, mit dem Ticket fliege er nächste Woche Montag nach Argentinien. Zur Frage, was er dort mache, schweigt er. Die daraufhin von den Polizeibeamten informierte Leitstelle kann einen Richter zur Anordnung einer Verhaftung nicht erreichen. Daraufhin nehmen ihn die Beamten gegen seinen Willen vorläufig fest und bringen ihn zur Wache. Nach 30 Minuten klärt sich die Verwechslung auf, L wird entlassen und gegen ihn wird kein weiteres Ermittlungsverfahren geführt.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung

Erster Tatkomplex: Das Herausfordern des Geldes

1. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

Indem A dem B gegenüber in einem Brief erklärte, „Wenn Sie mir nicht 100000 Euro in kleinen Scheinen zahlen oder die Polizei einschalten, werde ich Ihre Kinder töten“, könnte er sich wegen räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 StGB strafbar gemacht haben.

1.1 Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste A einen Menschen entweder mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt haben. Dadurch müsste er dem Vermögen des Genötigten Nachteil zufügt haben.

Als Nötigungsmittel kommt allein die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben in Betracht. Diese stellt zukünftig eine Gefahr in Aussicht, auf deren Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.¹ Damit ist auch eine Scheindrohung erfasst, die ebenfalls geeignet ist, den Willen des Bedrohten zu beugen.² Die Drohung muss sich nicht gegen den Genötigten selbst

1 Vgl. Eisele in Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl., München 2019, § 234 Rdnr. 30 f.; § 240 Rdnr. 9.

2 Vgl. BGH, Urt. vom 7.3.1985 – 4 StR 82/85 –, NStZ 1985 S. 408.

richten. Ausreichend ist, dass ein Dritter bedroht ist, soweit die Drohung für das Nötigungsoffer selbst ein Übel darstellt.³

A erklärte, er habe vor, die Kinder des B zu töten, sollte dieser ihm kein Geld geben oder die Polizei einschalten. Es sollte also das zukünftige Verhalten des A sein, das den Tod der Kinder des B, also diesem nahestehender Personen, hätte herbeigeführt. Dass A nicht vorhatte, seine Drohung zu realisieren, ist dabei als Scheindrohung unmaßgeblich. A hat damit mit einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben gedroht.

A müsste den B hierdurch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt haben.

B hat das Geld an dem von A geforderten Ort deponiert. Er hat es hingegen nicht unterlassen, die Polizei einzuschalten. Damit könnte nur in Bezug auf das Tun der Nötigungserfolg eingetreten sein. Umstritten ist dabei, ob das abgenötigte Verhalten eine Vermögensverfügung darstellen muss. Von der h. L.⁴ wird dies bejaht, da die Erpressung ein dem Betrug gleich konstruiertes Vermögensdelikt darstellt. Es ist also ein willentliches, nicht aber freiwilliges Opferverhalten erforderlich. B hob die 100000 Euro ab und legte das Geld mit dem Koffer an die von A geforderte Stelle. Für den Erpressungserfolg war somit ein notwendiges willentliches Opferverhalten erforderlich. Demgegenüber will die Rechtsprechung⁵ und ein Teil der Literatur⁶ jedwedes Verhalten durch das Opfer genügen lassen. Auch hiernach lag der erforderliche Nötigungserfolg vor. Der Streit kann folglich offenbleiben. Zwischen Nötigungsmittel und Erfolg muss Kausalität vorliegen.⁷ Nicht ausgeschlossen wird diese, wenn das Opfer damit ein weiteres Motiv, wie vor allem die Überführung des Täters, verbindet.⁸ Ohne die Drohung mit dem Tod seiner Kinder hätte B das Geld nicht an A übergeben. Dass B darüber hinaus den Täter gemeinsam mit der Polizei überführen wollte, hindert die Kausalität zwischen dem Nötigungsmittel und seiner Handlung nicht.

3 Vgl. *Wittig* in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 249 Rdnr. 10.

4 Vgl. *Rengier*, Die harmonische Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung entsprechend dem Verhältnis von Diebstahl und Betrug, JuS 1981 S. 656.

5 Vgl. BGH, Urt. vom 5.7.1960 – 5 StR 80/60 = BGHSt 14, 387.

6 Vgl. *Krack*, Abgrenzung zwischen Raub und Erpressung – Anmerkung zu BGH, Beschl. vom 13.5.1997 – 4 StR 200–95 –, NStZ 1999 S. 134.

7 Vgl. BGH, Urt. vom 22.9.1983 – 4 StR 376/83 = BGHSt 32, 89.

8 Vgl. BGH, Urt. vom 30.11.1995 – 5 StR 465/95 = BGHSt 41, 371.

Durch das Verhalten müsste dem Vermögen des Genötigten ein Nachteil zugefügt worden sein. Dies ist der Fall, wenn die Vermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher.⁹ Ausreichend ist dabei auch eine hinreichend konkrete Vermögensgefährdung.¹⁰ Ob eine solche bereits für den kurzen Zeitraum anzunehmen ist, in dem A vom Tatort flüchtete und den Peilsender noch nicht entdeckt hatte und die Polizeibeamten dem Fahrzeug folgten, kann offen bleiben. Spätestens in dem Moment, in dem A das Geld aus dem Koffer nahm und sich ohne Peilsender entfernte, trat ein endgültiger Vermögensschaden ein.

1.2 Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich und mit der Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, gehandelt haben.

Vorsatz setzt Wissen und Wollen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale voraus.¹¹ A handelte in dem Bewusstsein und mit dem Willen, den B durch Drohung mit gegenwärtiger Lebensgefahr für dessen Kinder zur Herausgabe der 100000 Euro zu nötigen. Er wollte B durch sein Verhalten in dieser Höhe schädigen. A handelte damit vorsätzlich.

Die Bereicherungsabsicht setzt zielgerichtetes Handeln in Bezug auf eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage voraus.¹² Die erstrebte Bereicherung muss dabei dem Schaden entsprechen, den der Täter dem Opfer zufügen will. Es muss also Stoffgleichheit zwischen Schaden und erstrebter Bereicherung vorliegen.¹³ A wollte genau die 100000 Euro, die den Schaden des B darstellten. Er handelte damit in stoffgleicher Eigenbereicherungsabsicht.

Die Bereicherung muss nach der materiellen Rechtslage zu Unrecht, also rechtswidrig, erfolgen. Erforderlich ist daher, dass der Täter einen Vermögensvorteil erstrebt, auf den er keinen fälligen und einredefreien Anspruch hat.¹⁴ Da A das Geld mit Nötigungsmittel von B abpresste, hat dieser keinen materiellrechtlichen Anspruch, sodass die Bereicherungsabsicht rechtswidrig war.

9 Vgl. BGH, Urt. vom 9.7.1987 – 4 StR 216/87 = BGHSt 34, 394, 395.

10 Vgl. Wittig in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 253 Rdnr. 14.

11 Vgl. BGH, Beschl. vom 23.2.1961 – 4 StR 7/61 –, NJW 1961 S. 1172, 1173.

12 Vgl. Eser/Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 253 Rdnr. 17/18, 21.

13 Vgl. Sander in MüKoStGB, 3. Aufl., München 2017, § 253 Rdnr. 34.

14 Vgl. Wittig in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 253 Rdnr. 12.

Bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung muss der Täter vorsätzlich handeln, wobei bedingter Vorsatz genügt.¹⁵ A wusste, dass er keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf das Geld hatte, insofern lag auch der Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit vor.

1.3 Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt der Täter, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Solche sind nicht ersichtlich. Aufgrund des angewandten Raubmittels (Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) bedarf es abweichend von § 253 Abs. 2 StGB auch keiner positiven Feststellung der Verwerflichkeit.¹⁶ A handelte damit rechtswidrig.

1.4 Schuld

Der Täter handelt schuldhaft, wenn keine Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe vorliegen. Solche sind nicht vorhanden. Also handelte A auch schuldhaft.

1.5 Ergebnis

A hat sich folglich wegen räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 StGB strafbar gemacht, indem er den B im Brief dazu aufforderte, ihm 100000 Euro zu übergeben und keine Polizei einzuschalten, anderenfalls werde er dessen Kinder töten.

2. Nötigung, § 240 StGB

Indem A den B mit der Erklärung, anderenfalls werde er dessen Kinder töten, zur Herausgabe der 100000 Euro zwang, hat er diesen ebenfalls durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Handeln vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft nach § 240 Abs. 1 und 2 StGB genötigt. Die räuberische Erpressung ist aber gegenüber der Nötigung das speziellere Delikt,¹⁷ sodass § 240 StGB in Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 253, 255 StGB zurücktritt.

3. Bedrohung, § 241 StGB

Ferner hat A den B mit der Begehung eines gegen B nahestehenden Personen gerichteten Verbrechens, der Tötung seiner Kinder, vor-

¹⁵ Vgl. BGH, Urt. vom 22.9.1983 – 4 StR 376/83 = BGHSt 32, 88, 92.

¹⁶ Vgl. *Eser/Bosch* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 255 Rdnr. 1.

¹⁷ Vgl. *Wittig*, BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 253 Rdnr. 24.

sätzlich, rechtswidrig und schuldhaft bedroht. Die Bedrohung nach § 241 StGB tritt aber ebenfalls im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die speziellere räuberische Erpressung zurück.¹⁸

4. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

Indem A dem B erklärte, er werde dessen Kinder töten, es sei denn B übergebe ihm 100000 Euro, dies aber zu keinem Zeitpunkt tatsächlich vorhatte, könnte er sich wegen Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zum Nachteil des B strafbar gemacht haben.

Hierzu müsste eine Täuschungshandlung vorliegen. Hierunter versteht man jede intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, um eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.¹⁹ Fraglich ist, ob in der wahrheitswidrigen Erklärung des A an B, die Drohung der Tötung der Kinder ohne Geldzahlung realisieren zu wollen, eine Täuschung liegt. Die Rechtsprechung lehnt die Tatbestandsmäßigkeit einer Täuschung bereits ab. Zwar enthalte das Verhalten des A als Scheindrohung auch Elemente der Täuschung. Da das Schwergewicht des Verhaltens aber eindeutig in der Drohung liege, scheidet eine Täuschungshandlung aus.²⁰

Die herrschende Literatur lehnt den Betrug demgegenüber erst auf Konkurrenzebene ab, weil dessen Unwert in der Bestrafung wegen Erpressung bereits enthalten sei.²¹ Einhellig wird für den Fall, dass die Täuschung Mittel der Drohung ist, damit insgesamt der Betrug verneint, sodass eine Stellungnahme nicht erforderlich ist. A hat sich folglich nicht wegen Betruges nach § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zum Nachteil des B strafbar gemacht.

5. Ergebnis für den ersten Tatkomplex

Im ersten Tatkomplex hat sich A wegen räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen bei der Flucht

Aufbau

§ 164 Abs. 1 StGB, § 258 Abs. 1 StGB sind vorrangig vor § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB zu prüfen, da die zuletzt genannte Norm gesetzlich subsidiär ist.

18 Vgl. Wittig in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 253 Rdnr. 24.

19 Vgl. Perron in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 263 Rdnr. 11.

20 Vgl. BGH, Urt. vom 30.6.1970 – 1 StR 127/70 = BGHSt 23, 294, 296.

21 Vgl. Eser in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 253 Rdnr. 33.

1. Falsche Verdächtigung, § 164 Abs. 1 StGB

Indem A den Koffer mit dem Peilsender auf den LKW des L warf, könnte er sich wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1.1 Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste A bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger eine andere Person einer rechtswidrigen Tat verdächtigt haben.

A hat Polizeibeamten, Amtsträgern nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB, die nach § 158 Abs. 1 StPO zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig sind, durch das nonverbale Schaffen einer verdächtigen Beweislage vorgespiegelt, L sei der Täter einer räuberischen Erpressung und damit einer rechtswidrigen Tat nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

Unter „Verdächtigen“ versteht man das Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts auf eine bestimmte Person.²² Dabei muss der Verdacht objektiv unwahr sein.²³ Umstritten ist, ob das Schaffen einer Beweislage zur Erfüllung einer Verdächtigung genügt.

Vereinzelt wird in der Literatur vertreten, dass das Schaffen einer verdachterregenden Beweislage den Tatbestand nicht erfüllt.²⁴ A hat nur die Beweise manipuliert und durch das Platzieren des Koffers mit Peilsender auf dem LKW des L selbst keine verbale Behauptung aufgestellt. Nach dieser restriktiven Ansicht hat A den L nicht verdächtigt.

Nach h. M. genügt hingegen das „Sprechen lassen von Tatsachen“. Nicht erforderlich ist eine verbale Mitteilung.²⁵ Damit hat A nach der extensiven Ansicht den L durch seine Beweismittelmanipulation verdächtigt.

Zwar ist für die restriktive Ansicht anzuführen, dass § 164 Abs. 2 StGB von „sonstigen Behauptungen tatsächlicher Art“ spricht, so dass auch § 164 Abs. 1 StGB eine Behauptung und damit eine verbale Einwirkung voraussetzen könnte. Da der Gesetzgeber in § 164 Abs. 1 StGB aber gerade auf eine vergleichbare Formulierung wie in Abs. 2 verzichtet hat, lässt dies jedoch genau umgekehrt den Schluss zu, dass für diesen Tatbestand keine derartige Einschränkung der Tatmodalitäten erforderlich ist. Hinzu kommt, dass sowohl für die

²² Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl., München 2019, § 164 Rdnr. 3 m. w. N.

²³ Vgl. *Valerius* in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 164 Rdnr. 9.

²⁴ Vgl. *Valerius* in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 164 Rdnr. 3.

²⁵ Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl., München 2019, § 164 Rdnr. 4.

Rechtspflege als auch für den Betroffenen gefälschte Indizien wegen ihres scheinbar objektiven Charakters nicht selten wesentlich gefährlicher sind als unzutreffende Aussagen. Mit der h. M. ist deshalb jedes Hervorrufen oder Steigern eines Verdachts ohne Rücksicht auf die Begehungsweise als ausreichend anzusehen.

A hat damit den L bei zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträgern einer rechtswidrigen Tat verdächtigt und den objektiven Tatbestand erfüllt.

1.2 Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale und bezüglich der Unwahrheit der Beschuldigung wider besseres Wissen gehandelt haben. Darüber hinaus ist die Absicht erforderlich, gegen den anderen ein behördliches Verfahren herbeizuführen.

A wusste, dass die Polizeibeamten zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig waren und er durch seine Beweismanipulation den L wegen räuberischer Erpressung verdächtigte. Da er selbst der Täter war, wusste er sicher, dass die Verdächtigung des unschuldigen L unwahr war.

Fraglich ist aber, ob A in der Absicht handelte, ein behördliches Verfahren gegen L herbeizuführen, da er nur nicht weiter aufgrund des Peilsenders wegen räuberischer Erpressung verfolgt werden wollte. § 164 StGB könnte keinen wirksamen Schutz der Rechtspflege vor falschen Verdächtigungen gewährleisten, wenn Absicht im Sinne dieser Vorschrift nur als zielgerichtetes Handeln zu verstehen wäre. Es reicht daher aus, wenn der Täter das sichere Wissen hat, dass seine Anschuldigungen zu einem Verfahren gegen den Verdächtigen führen werden.²⁶ Da A dies in Bezug auf L als sicher voraussah, ist die erforderliche Absicht für ihn zu bejahen.

1.3 Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Das Verhalten des A könnte durch Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt sein.

Hierzu müsste sich A in einer Notstandslage und damit in einer gegenwärtigen Gefahr für seine Freiheit befunden haben. Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden

²⁶ Vgl. BGH, Urt. vom 1.7.1959 – 2 StR 220/59 = BGHSt 13, 219, 222.

Ereignisses kommt.²⁷ Sie ist gegenwärtig, wenn sich nach objektiver Beurteilung zum Zeitpunkt der Tathandlung der kurzfristige Eintritt eines Schadens bei natürlicher Weiterentwicklung des angelegten Geschehensverlaufs als wahrscheinlich darstellt, wenn nicht alsbald Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden.²⁸ Für A, der polizeilich verfolgt wurde, war es wahrscheinlich, dass er wegen räuberischer Erpressung verurteilt und bestraft werden würde. Die Strafhöhe beträgt hier als Verbrechen „nicht unter einem Jahr“. Insofern bestand die gegenwärtige Gefahr für die Fortbewegungsfreiheit des A.

Für eine Notstandshandlung müsste die Gefahr nicht anders abwendbar sein. Hierzu müsste sie geeignet sein, die Gefahr abzuwehren und das mildeste Mittel darstellen.²⁹ Das Ablenken des Tatverdachts ist geeignet, die Verfolgung zumindest zu erschweren. Als milderer Mittel hätte A auch den Peilsender nur wegwerfen und den Verdacht nicht auf eine konkrete Person lenken können. Das Verdächtigen einer anderen Person ist aber in jedem Fall effektiver, da hier die Polizei zunächst zeitintensiver gegen eine konkrete andere Person ermittelt. Damit ist die Gefahr auch nicht anders abwendbar.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren muss das geschützte Interesse zudem das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Dabei muss der Notstand das angemessene Mittel sein, die Gefahr abzuwenden.

Im Rahmen der Interessenabwägung stehen als beeinträchtigte Rechtsgüter durch die falsche Verdächtigung die Rechtspflege und der Individualschutz³⁰ des L dem geschützten Interesse des A, dem für die räuberische Erpressung mindestens ein Jahr Freiheitsentzug gedroht hätte, gegenüber. Zu beachten ist aber, dass A die räuberische Erpressung vorsätzlich herbeigeführt hat. Das Interesse einer Person, die eine vorsätzliche Straftat begeht, ist immer gemindert, was in der Abwägung zu berücksichtigen ist.³¹ Bereits daran kann die Notstandshandlung scheitern. Trotz eines möglicherweise dennoch wesentlichen Überwiegens des gefährdeten Interesses in Bezug auf die Freiheit ist die Notstandshandlung aber auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie sich wegen ihrer Unvereinbarkeit mit ele-

27 Vgl. BGH, Beschl. vom 15.2.1963 – 4 StR 404/62 = BGHSt 18, 271.

28 Vgl. BGH, Urt. vom 5.3.1954 – 1 StR 230/53 = BGHSt 5, 373.

29 Vgl. *Momsen/Savić* in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 34 Rdnr. 7.

30 Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl., München 2019, § 164 Rdnr. 2.

31 Vgl. *Erb* in MüKoStGB, 3. Aufl., München 2017, § 34 Rdnr. 142.

mentaren, nicht abwägungsfähigen Rechtsprinzipien oder mit abschließenden Verfahrensregeln als zur Abwendung der Gefahr nicht angemessenes Mittel erweist.³² Die Rechtsordnung verlangt vom Tatverdächtigen, dass er das gegen ihn gerichtete Strafverfahren hinnimmt und auch eine Verurteilung und Bestrafung nach Ausschöpfung aller prozessualen Anfechtungsmöglichkeiten akzeptiert. Diese Duldungslast wird sogar Unschuldigen zugemutet. Daher kann es nicht gerechtfertigt sein, diese Gefahr durch eine straftatbestandsmäßige Handlung abzuwenden. Zumindest ist damit die falsche Verdächtigung kein angemessenes Mittel, die Notlage zu verhindern. Das Handeln ist folglich nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt. Mangels anderer Rechtfertigungsgründe handelte A somit rechtswidrig.

1.4 Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Schuldaußschließungsgründe liegen nicht vor. Zwar ist eine entschuldigende Notstandslage nach § 35 StGB insofern gegeben, als durch die Verfolgung durch die Polizei eine gegenwärtige Gefahr für die Fortbewegungsfreiheit des A bestand. Sie konnte auch am Effektivsten durch die falsche Verdächtigung des L abgewendet werden, sodass die Gefahr nicht anders abwendbar war. A ist aber zur Duldung der Gefahr auch im Rahmen des entschuldigenden Notstands verpflichtet. Er hat diese durch seine räuberische Erpressung selbst verschuldet, sodass ihm die Hinnahme der Gefahr nach § 35 Abs. 1 Satz 2 StGB zuzumuten ist. Ein entschuldigender Notstand nach § 35 StGB scheidet somit aus. Weitere Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. A handelte damit auch schuldhaft.

1.5 § 258 Abs. 5 StGB analog

A wollte aber durch die Tat nur vereiteln, dass er selbst bestraft werden wird. Insofern könnte § 258 Abs. 5 StGB analog Anwendung finden, der bei der Strafvereitelung einen Strafaufhebungsgrund bei einer Selbstbegünstigung vorsieht. Der Gesetzgeber hat aber bewusst in § 164 StGB auf eine in § 258 Abs. 5 StGB vergleichbare Regelung verzichtet, sodass keine planwidrige Regelungslücke vorliegt, die eine Analogie des § 258 Abs. 5 StGB zugunsten des Täters erlaubt hätte.³³ § 258 Abs. 5 StGB greift deshalb in § 164 StGB nicht analog ein.

³² Vgl. *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Neumann*, StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, § 34 Rdnr. 117.

³³ Vgl. *Mitsch*, JZ 1992 S. 979 f.

1.6 Ergebnis

A ist strafbar nach § 164 Abs. 1 StGB.

2. Strafvereitelung, § 258 Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit des A wegen Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB scheidet aus, da A nur seine eigene Bestrafung und nicht die eines anderen vereitelte.

3. Vortäuschen einer Straftat, § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB

A hat auch vorsätzlich die Polizeibeamten, die eine zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle nach § 158 Abs. 1 StPO darstellen, durch Schaffen einer belastenden Beweislage gegen L wider besseres Wissen über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat zu täuschen gesucht, als er bewusst den Koffer mit dem Peilsender auf den LKW des L warf, um den Tatverdacht von sich abzulenken. Hierdurch erweckte er schließlich bei den Polizeibeamten den Eindruck, nicht A sondern L habe eine räuberische Erpressung begangen. Umstritten ist aber, ob der Tatbestand nach Sinn und Zweck der Norm zu reduzieren ist, da A handelte, um sich selbst zu begünstigen. Teilweise wird die Täuschung eines Vortatbeteiligten als straflos angesehen, wenn er zum Zwecke der Selbstbegünstigung handelt.³⁴ Mit Blick auf den Normzweck wird demgegenüber teilweise behauptet, § 145d StGB greife auch dann ein, wenn ein Vortatbeteiligter die Strafverfolgungsorgane zum Selbstschutz irreführt.³⁵ Der Gesetzgeber habe schließlich bewusst davon abgesehen eine Regelung entsprechend dem § 258 Abs. 5 StGB einzuführen. Der Streit kann offen bleiben, weil § 145d Abs. 2 Nr. 1 StGB ohnehin formell subsidiär hinter § 164 Abs. 1 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

Hinweis

Wer § 164 Abs. 1 StGB verneint hat, weil er der Auffassung gefolgt ist, dass das Schaffen einer verdächtigenden Beweislage nicht genügt, muss den Streit in § 145d Abs. 2 Nr. 1 ausdiskutieren.

³⁴ Vgl. *Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 145d Rdnr. 15.

³⁵ Vgl. *Kühl* in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl., München 2018, § 145d Rdnr. 7.

4. Verleumdung, § 187 StGB

A könnte sich aber wegen Verleumdung nach § 187 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Koffer mit dem Peilsender auf den LKW des L warf und die Polizeibeamten diesen für den Täter hielten.

4.1 Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste A in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

L ist ein anderer Mensch als A. Der Täter handelt in Beziehung auf einen anderen, wenn er die verleumderische Äußerung einem Dritten gegenüber gemacht hat. Die Polizei erlangte Kenntnis von der angeblichen Täterschaft des L. Die Begehung einer räuberischen Erpressung ist eine Tatsache. Dabei handelt es sich um eine solche, die geeignet ist, jemanden in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Sie ist unwahr, da der unbeteiligte L keine räuberische Erpressung begangen hat. Ob A eine Tatsache behauptet oder verbreitet hat, ist fraglich, da er nicht verbal erklärte, L habe eine räuberische Erpressung begangen, sondern nur eine verdachtserregende Sachlage geschaffen, die geeignet ist, in einem davon Kenntnis erlangenden Dritten die Vorstellung hervorzurufen, L sei Täter einer räuberischen Erpressung. Mangels Äußerung lehnt die h. M. ein Behaupten oder Verbreiten ab.³⁶ Die Gegenansicht,³⁷ die eine taugliche Tathandlung annimmt, verkennt die Eigenart des § 187 StGB als Äußerungsdelikt.

4.2 Ergebnis

B hat sich deshalb nicht wegen Verleumdung nach § 187 StGB strafbar gemacht.

5. Beleidigung, § 185 StGB

Durch das Werfen des Koffers mit dem Peilsender auf den LKW des L könnte sich A aber einer Beleidigung nach § 185 StGB des L strafbar gemacht haben.

³⁶ Vgl. *Lenckner/Eisele* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 186 Rdnr. 7.

³⁷ Vgl. *Streng*, Verleumdung durch Tatsachenmanipulation?, in GA 1985 S. 214, 221 ff.

5.1 Objektiver Tatbestand

A müsste den L beleidigt haben. Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre eines anderen durch Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung.³⁸

Diese kann sich auf Tatsachen gegenüber dem Beleidigten oder Werturteile gegenüber dem Beleidigten oder einem Dritten beziehen. Hier kommt eine Tatsache gegenüber dem Ehrträger L in Betracht, nämlich die Tatsache, dass dieser angeblich eine räuberische Erpressung und damit eine strafbare Handlung begangen haben soll. Auch das wahrheitswidrige Behaupten einer Straftat kann eine Beleidigung sein.³⁹ Hier fehlte es aber an einem verbalen Vortrag. Das Schaffen kompromittierender Sachlagen kann nur dann eine Kundgabe erfüllen, wenn das Opfer sie als Äußerung eines gedanklichen Inhalts versteht.⁴⁰ Keine Kundgabe ist aber das Schaffen einer Tatsachenbasis für das Urteil anderer. Auch hierbei fehlt das personale Gegenstück des Äußernden.⁴¹ Durch das falsche Beweismittel können nur Dritte den Schluss auf eine räuberische Erpressung ziehen. Einen anderen gedanklichen Inhalt hat der Koffer mit dem Peilsender nicht. Damit scheidet auch der objektive Tatbestand der Beleidigung aus.

5.2 Ergebnis

A hat sich auch nicht wegen Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht.

6. Freiheitsberaubung, §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Indem A den Peilsender auf den LKW des L warf und die Polizeibeamten den L 30 Minuten lang festnahmen, könnte er sich wegen Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

³⁸ Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl., München 2019, § 185 Rdnr. 4.

³⁹ Vgl. *Eisele/Schnittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl., München 2019, § 185 Rdnr. 6.

⁴⁰ Vgl. *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Zaczyck*, StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, Vorbem. zu §§ 185 ff., Rdnr. 21 m. w. N.; anders aber bei der Veröffentlichung der Anzeige „Modell-Hostelß Jutta“, hierzu BGH, Beschl. vom 3.11.1983 – 1 StR 515/83 = BGH, NStZ 1984 S. 216.

⁴¹ Vgl. *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Zaczyck*, StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, Vorbem. zu §§ 185 Rdnr. 21; anders auch *Streng*, Verleumdung durch Tatsachenmanipulation?, in GA 1985 S. 214, der die Beleidigungsdelikte als „Zuschreibungsdelikte“ auffasst.

6.1 Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste A den L eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt haben.

Neben dem Einsperren kommt jedes Mittel in Betracht, das tauglich ist, einem anderen die Möglichkeit der Fortbewegung zu nehmen.⁴² Hierunter fällt auch die Festnahme durch einen Polizeibeamten.⁴³ Unerhebliche Beeinträchtigungen, die lediglich einen kurzen Augenblick oder einige Sekunden dauern, reichen dafür nicht aus. Eine halbe Stunde überschreitet aber die erforderliche Erheblichkeitsschwelle.⁴⁴ L wurde für 30 Minuten von der Polizei gegen seinen Willen vorläufig festgenommen und zur Wache verbracht. Dadurch wurde er in seiner Fortbewegungsfreiheit beschränkt. Es war aber nicht A selbst, der durch die Festnahme an L eine tatbestandliche Freiheitsberaubung begangen hat, sondern es waren die Polizeibeamten. A hat aber durch die Positionierung des Peilsenders eine Beweislage geschaffen, in der die Polizeibeamten der Auffassung waren, L habe die räuberische Erpressung begangen. A könnte insofern mittelbarer Täter nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB sein, sodass ihm das Verhalten der Polizeibeamten zuzurechnen ist. Auch staatliche Organe wie Polizeibeamten können durch Täuschung zum amtlichen Eingreifen als Tatmittler veranlasst werden.⁴⁵

A müsste also die Tat durch andere – die Polizeibeamten – begangen haben. Er müsste sich also der Polizeibeamten als Werkzeuge bedient haben. Voraussetzung für eine mittelbare Täterschaft ist ein Defizit des Vordermannes und eine überlegene, die Handlung des Tatmittlers steuernde Stellung des Hintermanns.⁴⁶

6.1.1 Defizit des Vordermanns

Das deliktische Defizit der Polizeibeamten könnte in der Rechtswidrigkeit liegen.

Die Polizeibeamten, die den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 239 Abs. 1 StGB verwirklichten, könnten ihrerseits nach § 127 Abs. 2 StPO gerechtfertigt gewesen sein.

42 Vgl. *Valerius* in BeckOK StGB, 42. Ed. 1.5.2019, § 239 Rdnr. 10.

43 Vgl. RGSt 17, 127, 128.

44 Vgl. *Eisele/Eser* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 239 Rdnr. 4 m. w. N.

45 Vgl. *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Sonnen*, StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017, § 239 Rdnr. 25.

46 Vgl. *Fischer*, StGB, 66. Aufl., München 2019, § 25 Rdnr. 5.

Die Beamten des Polizeidienstes sind nach § 127 Abs. 2 StPO bei Gefahr im Verzug dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen.

Hinweis

Zulässig ist auch die Prüfung des hier aber sehr problematischen Jedermann-Festnahmerechts nach § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO. Hierbei müssten dann folgende Probleme diskutiert werden:

- Anwendbarkeit des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO auf Polizeibeamten neben §§ 163b Abs. 1 und 127 Abs. 2 StPO⁴⁷
- Verfolgen auf frischer Tat, auch wenn der Verfolgte nur unter dringendem Tatverdacht steht.

Bejaht man sowohl die Anwendbarkeit des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO auf Polizeibeamte als auch mit der Verdachtslösung⁴⁸ den für die Rechtfertigung dann genügenden dringenden Tatverdacht, handeln die Polizeibeamten als gerechtfertigte Werkzeuge.

Folgt man bei Anwendbarkeit des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO hingegen der Tatlösung,⁴⁹ die eine wirkliche Täterschaft des L voraussetzt, kommt keine Rechtfertigung der Polizeibeamten in Betracht. Die Polizeibeamten, die sich dann irrig die tatsächlichen Voraussetzungen eines Festnahmerechts (sog. Erlaubnistatbestandsirrtum) vorstellten, fehlt dann mit der herrschenden rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB analog⁵⁰ der Vorsatz-Schuldvorwurf und damit die Schuld. Auch insofern liegt damit ein Defizit der Polizeibeamten vor.

6.1.1.1 Voraussetzungen eines Haftbefehls

Ein Haftbefehl setzt nach § 112 Abs. 2 StPO einen dringenden Tatverdacht des Beschuldigten, einen Haftgrund aufgrund bestimmter Tatsachen und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraus.

Dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der

47 Vgl. *Kramer*, „Jedermann“ nach § 127 Abs. 1 StPO: Staatsanwälte und Polizeibeamte?, in MDR 1993 S. 111.

48 Vgl. *Wagner*, Das allgemeine Festnahmerecht gem. § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO als Rechtfertigungsgrund, ZJS 2011 S. 465, 459.

49 Vgl. *Kühl* in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl., München 2018, Vorbem. § 32 Rdnr. 23.

50 Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 49. Aufl., Heidelberg 2019, Rdnr. 750.

Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.⁵¹ Durch den Peilsender im Koffer, der sich auf dem LKW des L befand, bestand die hohe Wahrscheinlichkeit, dass L Täter der räuberischen Erpressung war. Ein dringender Tatverdacht gegen L lag damit vor.

Als Haftgründe kommen bestimmte Tatsachen in Betracht, die eine Flucht oder eine Fluchtgefahr begründen. Nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO liegt Flucht des Beschuldigten aber nur dann vor, wenn dieser sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt absetzt, um zumindest auch in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren unerreikbaar zu sein und dem behördlichen Zugriff zu entgehen.⁵² Die Fluchtgefahr muss sich aus bestimmten Tatsachen ergeben. Erfahrungswerte und Prognosen reichen hingegen nicht aus.

Zwar scheint es aufgrund des Flugtickets, als wenn L als vermeintlicher Täter vom Tatort fliehen würde und sich ins Ausland nach Argentinien absetzen will – zumal er auch keine Erklärung für seinen einseitigen Hinflug hat. Er befindet sich aber noch im Inland und hat sich damit noch nicht (scheinbar) abgesetzt.

In Betracht kommen insofern nur bestimmte Tatsachen, die eine Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO begründen. Fluchtgefahr ist gegeben, wenn bei Würdigung der Umstände des Falles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich – zumindest für eine gewisse Zeit – dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen.⁵³

Dass ein Täter vom Tatort flieht, so wie der vermeintliche Täter L, reicht für die Fluchtgefahr nicht aus, da es um das zukünftige Strafverfahren geht. Allerdings hatte L ein Flugticket nach Argentinien ausschließlich für einen Hinflug direkt in der folgenden Woche Montag. Eine Erklärung auf die Frage, was er dort mache, unterblieb. Zudem bestand eine Straferwartung von einem bis fünfzehn Jahren für die vermeintlich begangene räuberische Erpressung nach §§ 253, 255 StGB.

Damit erweckte L bei Gesamtwürdigung der Umstände den Anschein, er werde sich einem Strafverfahren entziehen, sodass Fluchtgefahr bestand. Ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO lag vor.

51 Vgl. BVerfG, Beschl. vom 12.9.1995 – 2 BvR 2475/94 –, NJW 1996 S. 1049; BGH, NStZ 1992 S. 449.

52 Vgl. KG, Beschl. vom 1.3.2013 – 4 Ws 14/13 – 141 AR 685/12 –, KG StV 2013 S. 516.

53 Vgl. BGH, Beschl. vom 8.5.2014 – BGH 1 StR 726/13 –, BeckRS 2014 S. 14207.

Für die Verhältnismäßigkeit darf die Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe stehen. In Bezug auf die Straftat als Verbrechen und die Höhe der Beute von 100000 Euro war die Festnahme auch verhältnismäßig.

6.1.1.2 Gefahr in Verzug

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Festnahme gefährdet wäre, falls zuvor ein richterlicher Haft- oder Unterbringungsbefehl erwirkt werden müsste. Dies beurteilt der Beamte aufgrund pflichtgemäßer Prüfung der Umstände des Falles.⁵⁴ Die Leitstelle konnte eine richterliche Anordnung nicht erwirken, sodass auch Gefahr im Verzug vorlag.

6.1.1.3 Subjektives Rechtfertigungselement

Die Polizeibeamten handelten auch zum Zwecke der Festnahme.

6.1.1.4 Ergebnis

Da die Beamten also nach § 127 Abs. 2 StPO gerechtfertigt gehandelt haben, sind sie nicht rechtswidrig handelnde Werkzeuge und weisen damit ein Defizit auf.

6.1.2 Steuernde Handlung des Hintermanns

A hat durch sein Deponieren des Koffers mit dem Peilsender auf dem LKW die Polizeibeamten getäuscht, die den L für den Täter der räuberischen Erpressung hielten, sodass dieser festgenommen wurde. Da A – anders als die Polizeibeamten – wusste, dass L nicht der Täter war, hatte er aufgrund seines überlegenen Wissens auch eine steuernde Stellung.

6.1.3 Ergebnis

A hat also objektiv die Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch die Polizeibeamten als gerechtfertigte Werkzeuge mit überlegenem Wissen begangen, sodass ihm die Festnahme des L durch die Polizeibeamten nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen ist.

6.2 Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung.⁵⁵ Dabei genügt be-

⁵⁴ Vgl. *Krauß* in BeckOK StPO, 34. Ed. 1.7.2019, StPO § 127 Rdnr. 12a.

⁵⁵ Vgl. BGH, Beschl. vom 23.2.1961 – 4 StR 7/61 –, NJW 1961 S. 1172, 1173.

dingter Vorsatz.⁵⁶ A war bewusst, dass die Polizeibeamten als Tatmittler den L gerechtfertigt verhaften würden. Er handelte insofern mit sicherem Wissen und damit vorsätzlich.

6.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

6.4 Ergebnis

A hat sich folglich wegen Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

7. Nötigung in mittelbarer Täterschaft

§§ 240, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Darüber hinaus liegt eine Nötigung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 240, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB vor. Schließlich hat A den L auch in mittelbarer Täterschaft durch die gerechtfertigt handelnden Polizeibeamten und seine Wissensherrschaft mit Gewalt zu einem Dulden, nämlich die Mitnahme des L zur Wache, genötigt. Dabei handelte er vorsätzlich, mangels Rechtfertigungsgründe und wegen Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) rechtswidrig und auch schuldhaft.

8. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex

Im zweiten Tatkomplex hat sich A durch das Positionieren des Peilsenders auf L's LKW und damit durch dieselbe Handlung wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB und Nötigung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 240, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Die Freiheitsberaubung und die Nötigung stehen dabei im Verhältnis der Tateinheit. Kommt es nämlich dem Täter neben einem erzwungenen Verhalten zugleich darauf an, den Genötigten an einer Veränderung des Aufenthalts nach freiem Willen zu hindern wie bei der Festnahme und dem Zwang zum Mitgehen zur Polizeiwache, so liegt Tateinheit zwischen Freiheitsberaubung und Nötigung nach § 52 StGB vor.⁵⁷ Auch die falsche Verdächtigung steht hierzu in Tat-

⁵⁶ Vgl. *Eser/Eisele* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 239 Rdnr. 9.

⁵⁷ Vgl. *Eser/Eisele* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., München 2019, § 240 Rdnr. 41.

einheit. A hat sich damit im zweiten Tatkomplex strafbar gemacht nach §§ 164 Abs. 1, 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 240, 25 Abs. 1 Alt. 2, 52 StGB.

Gesamtergebnis

Die räuberische Erpressung aus dem ersten Tatkomplex und die Delikte aus dem zweiten Tatkomplex, die durch einen neuen Tattentschluss begangen wurden, stehen im Verhältnis der Tatmehrheit. A ist folglich strafbar nach §§ 253, 255; 164 Abs. 1, 239 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 240, 25 Abs. 1 Alt. 2, 52; 53 StGB.